
Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes

Vom 3. September 2024

Der Stadtrat von Zug,

in Vollziehung von § 59 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG)¹ vom 4. September 1980 und § 27 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005² sowie gestützt auf das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017³,

beschliesst:

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

1.1 Zweck

¹ Mit dieser Richtlinie werden folgende Zwecke verfolgt:

- a) Einheitliche Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes bei gesteigertem Gemeingebrauch und für Sondernutzungen;
- b) Förderung der Attraktivität der öffentlichen Räume;
- c) Sicherstellung von Ruhe und Ordnung.

1.2 Geltungsbereich

¹ Die Richtlinie gilt auf dem öffentlichen Grund der Stadt Zug

- a) für Aussenwirtschaften von Gastronomiebetrieben (Boulevardcafés, Buvetten etc.);
- b) für die temporäre Nutzung des öffentlichen Grundes mit mobilen Gegenständen;
- c) für die Durchführung von Veranstaltungen, Märkten, Standaktionen, Kundgebungen, Demonstrationen und dergleichen.

2. Abschnitt: Aussenwirtschaften von Gastronomiebetrieben

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Aussenwirtschaften

¹ An geeigneten Orten können auf öffentlichem Grund Aussenwirtschaften von Gastronomiebetrieben bewilligt werden. Die Gestaltung des Betriebes soll der Örtlichkeit und dem Stadtbild entsprechen und nicht Ausdruck einer Konzeptgastronomie sein.

² Die Erstellung und die Betriebszeiten von Aussenwirtschaften sind baubewilligungspflichtig. Zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch ist ein Betriebskonzept sowie ein Lärmgutachten einzureichen. Zuständig ist das Baudepartement.

¹ BGS 171.1

² SRS 1.1-1

³ SRS 7.7.1-1

³ Öffentliche Durchgänge für Passanten im Bereich der Aussenwirtschaften müssen immer mindestens 2 m breit sein und freigehalten werden. Grenzt eine Aussenwirtschaft an den Strassenrand, ist ein Sicherheitsabstand von mind. 0.50 m einzuhalten. Vorbehalten bleiben andere Regelungen wie Richtpläne, Bebauungspläne, vertragliche Vereinbarungen und dergleichen.

⁴ Feuerwehrezufahrten, Hydranten und Schachtdeckel müssen immer zugänglich sein.

⁵ Der öffentliche Grund für eine Aussenwirtschaft wird grundsätzlich nur saisonal und als Erweiterung für einen bereits bestehenden und angrenzenden Gastronomiebetrieb zur Verfügung gestellt. Eigenständige niederschwellige Aussenwirtschaften (z.B. Buvetten) können in Ausnahmefällen bewilligt werden.

⁶ Die Aussenwirtschaften sind so zu betreiben, dass die davon ausgehenden Lärmimmissionen auf die Anwohnerschaft das üblicherweise zu tolerierende Mass am fraglichen Ort und zur fraglichen Zeit nicht übersteigen.

⁷ Massgebend für die Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen ist die Vollzugshilfe der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (cercle bruit).

2.2 Bewilligung und Sondernutzung

¹ Der Betrieb der Aussenwirtschaften auf öffentlichem Grund wird mit einer Sondernutzungskonzession geregelt. Zuständig ist das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit. Das Vorliegen einer Baubewilligung, welche auch die Betriebszeiten verbindlich regelt, ist eine Voraussetzung für eine Sondernutzungskonzession.

² Die Möblierungen, Infrastrukturen, Bepflanzungen oder Beleuchtungen werden im Rahmen der Sondernutzungskonzession festgelegt und bewilligt.

³ Eine Untervermietung der bewilligten Fläche durch die Konzessionärin oder den Konzessionär ist nicht gestattet.

⁴ Die bewilligte Fläche darf nur für den ordentlichen Betrieb der Gastronomie genutzt werden. Das Lagern oder Abstellen von weiterem Material ist nicht gestattet.

⁵ Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit koordiniert das Bewilligungsverfahren unter Einbezug des Baudepartements.

⁶ Die Betreiberinnen und Betreiber von Aussenwirtschaften sind für die Einhaltung der Auflagen der Bewilligungen und das Gästeverhalten verantwortlich. Wiederholte Störungen, ausgehend vom Betrieb der Aussenwirtschaft, können zu Anpassungen oder zum Entzug der Bewilligung führen.

2.3 Saison, Nutzungsdauer

¹ Sondernutzungskonzessionen werden saisonweise für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober erteilt.

² Vom 1. November bis 31. März können bestehende Sondernutzungskonzessionen auf Gesuch hin monatsweise verlängert werden.

³ Ausserhalb der vereinbarten Nutzungsdauer muss der öffentliche Grund vollumfänglich geräumt und frei zugänglich sein.

2.4 Mobiliar und Einrichtungen

¹ Es ist leicht bewegliches Mobiliar einzusetzen, welches dem Ortsbild entspricht.

² Der Einbau von Bodenhülsen für Sonnenschirme bedarf einer Bewilligung des Baudepartements. Grossflächige und ortsfeste Überdachungen sind nicht erlaubt.

³ Grundsätzlich nicht gestattet sind Einrichtungen und Infrastrukturen wie

- a) Einzäunungen und Sichtschutzwände;
- b) Bodenbeläge wie Teppiche, Holzroste, Holzschnitzel, Gummimatten etc.;
- c) Zelte oder Baldachine;
- d) Pizzaöfen, Grill und Heizvorrichtungen;
- e) Feuerschalen, Fackeln und Finnenkerzen;
- f) Lautsprechanlagen, soweit nicht gemäss Ziff. 2.7 Abs. 2 bewilligt;
- g) Bildwiedergabegeräte und Bildschirme.

2.5 Bepflanzungen

¹ Pflanzen müssen mobil sein und bei Bedarf leicht verstellt werden können. Im Bereich von Verkehrswegen dürfen sie die Normsichtweiten nicht einschränken.

2.6 Werbung

¹ Die Platzierung oder Anbringung von Drittwerbung – auch am Mobiliar – ist nicht gestattet.

² Eigenwerbung muss den Vorgaben gemäss dem Reglement über die Aussenwerbung vom 22. November 2011⁴ entsprechen.

2.7 Emissionen durch Lautsprechanlagen oder Musikinstrumente

¹ Die Beschallung der Aussenwirtschaften mit Lautsprechanlagen oder durch akustische und/oder elektronische Musikinstrumente ist gemäss § 8 des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR) vom 13. Juni 2023⁵ bewilligungspflichtig. Zuständig ist das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit.

² Bewilligungsfähig für Aussenwirtschaften sind zwei Anlässe pro Jahr mit einem maximalen Schallpegel von 96 dB(A) wie folgt:

Lage der Aussenwirtschaft	Empfindlichkeitsstufe	Zeitliche Einschränkung*
Wohnzonen (W1, W2A, W2B, W2C, W3, W4)	II	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Wohn- und Arbeitszonen (WA2, WA3, WA4, WA5, WAA, WAB)	III	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Kernzonen (KB, KC)	III	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Arbeitszonen (AA)	IV	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Bauzone mit speziellen Vorschriften (BsV)		07.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Zone des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen (OelB)		07.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr

⁴ SRS 7.7.1-4

⁵ SRS 7.3-1

Übrige Zonen/nicht Bauzonen		Nicht bewilligungsfähig
-----------------------------	--	-------------------------

* Es gilt die Einschränkung der angrenzenden Zone, wenn diese eine niedrigere Empfindlichkeitsstufe ausweist und von der Beschallung betroffen ist.

³ Für Strassenmusikantinnen und -musikanten gilt die Verordnung über die Strassenkunst der Stadt Zug vom 1. April 2003⁶.

3. Abschnitt: Temporäre Nutzung des öffentlichen Grundes mit mobilen Gegenständen

3.1 Allgemeine Bestimmungen für mobile Gegenstände

¹ Als mobile Gegenstände gelten temporär platzierte Warenaushänge und -auslagen, kleine Verkaufseinrichtungen, Plakatständer/Klappständer (Kundenstopper) bis maximal Format A1, Pflanzen etc.

² Mobile Gegenstände müssen sich ins Stadtbild einfügen. Sie dürfen weder Personen oder den Strassenverkehr behindern oder gefährden noch die Normsichtweiten einschränken.

³ Öffentlichen Durchgänge für Passanten müssen immer mindestens 2 m breit sein und freigehalten werden. Vorbehalten bleiben andere Regelungen wie Richtpläne, Bebauungspläne, vertragliche Vereinbarungen und dergleichen.

⁴ Nicht gestattet sind Reklamen für Alkohol und Tabakwaren sowie die Abgabe oder der Verkauf entsprechender Produkte.

3.2 Bewilligungspflicht

¹ Die Benützung des öffentlichen Grundes für mobile Gegenstände ist bewilligungspflichtig. Für Nutzungen ab 3 m² wird eine Gebühr erhoben. Zuständig ist das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit.

² Das Aufstellen von erlaubten mobilen Gegenständen bis maximal 1 m² Bodenfläche und 1.5 m Höhe unmittelbar vor der eigenen Liegenschaft bzw. dem eigenen Geschäft bedarf keiner Bewilligung.

4. Abschnitt: Veranstaltungen, Warenmärkte, Standaktionen, Kundgebungen und Demonstrationen

4.1 Begriffe

¹ Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenzter öffentlicher Anlass, welcher für einen nicht näher bestimmbaren Kreis von Teilnehmenden zugänglich ist und einem breiten öffentlichen Interesse nachkommt. Der Zutritt zur Veranstaltung kann mit einem Eintrittsgeld verbunden sein. Warenmärkte können als Veranstaltung bewilligt werden, wenn sie direkt mit einem überwiegend kulturellen Zweck verbunden sind.

⁶ SRS 7.7.1-2.2

² Als Warenmarkt gilt in der Regel eine Ansammlung von mindestens fünf Verkaufsständen. Der Warenmarkt muss einem nicht näher bestimmbareren Kreis von Personen frei zugänglich sein. Verkaufsstände (z.B. für Schulklassen, NPO etc.) können auch als Einzelstände bewilligt werden.

³ Als Standaktion gelten Informationseinrichtungen für Vereine, Hilfswerke, NPO, politische Parteien und religiöse Organisationen. Sie dienen diesen Organisationen dazu, die Öffentlichkeit über ihre Anliegen zu informieren. An Informationsständen sind weder aktive Geldsammlungen noch direkte oder indirekte Verkäufe von Waren und Dienstleistungen zugelassen.

⁴ Als Kundgebungen und Demonstrationen gelten Versammlungen in der Öffentlichkeit zwecks freier Meinungsäusserung. Die Durchführung kann stationär stattfinden oder mit einem Marsch verbunden sein.

4.2 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

¹ Wer den öffentlichen Grund der Stadt Zug im Sinne des gesteigerten Gemeingebrauchs für eine Veranstaltung, einen Warenmarkt, für Standaktionen, Kundgebungen und Demonstrationen oder einen nicht genannten Zweck benutzen will, bedarf einer Bewilligung gemäss Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017⁷. Werden zusätzlich Bewilligungen von kantonalen Stellen benötigt, koordiniert die Abteilung Sicherheit und Verkehr der Stadt Zug das Verfahren.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewilligungsnehmerin oder der Bewilligungsnehmer Gewähr dafür bieten kann, dass Ruhe, Ordnung und Sicherheit jederzeit eingehalten werden können und der öffentliche Grund nicht missbräuchlich benutzt wird.

³ Die Bewilligungsbehörde kann von der Bewilligungsnehmerin oder dem Bewilligungsnehmer den Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten zur Sicherstellung von Ruhe und Ordnung verlangen.

⁴ Nicht bewilligungsfähig sind Privatanlässe sowie Veranstaltungen, einzelne Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen oder Standaktionen mit überwiegender kommerzieller Einzelinteressen, die nicht im öffentlichen Interesse sind.

4.3 Lärmschutz

¹ Stark und mässig störende Emissionen sowie Livemusik, mit oder ohne Einsatz von Lautsprechern und Verstärkeranlagen, werden bis längstens 22.00 Uhr bewilligt.

² Livemusik sowie der Einsatz von Lautsprechern und von Verstärkeranlagen können ausserhalb des Einflussbereiches von Wohnzonen (W1, W2A, W2B, W2C, W3, W4) in Ausnahmefällen und unter Auflagen zum Lärmschutz bis 01.00 Uhr bewilligt werden. Abweichungen für einmalige Grossanlässe werden im Einzelfall geprüft.

³ Aufbau-, Abbau- und Aufräumarbeiten dürfen grundsätzlich nur ausserhalb der Ruhezeiten gemäss § 4 des Lärmschutzreglements⁸ ausgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen unter Auflagen genehmigen.

4.4 Nachhaltigkeit von Veranstaltungen

¹ Veranstalterinnen und Veranstalter müssen mindestens zwei der folgenden Massnahmen umsetzen:

- a) Ausschliessliche Verwendung von Mehrweggeschirr;

⁷ SRS 7.7.1-1

⁸ Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1

- b) Betrieb eines Abfalltrennsystems (PET/Alu/Karton/Glas/Restmüll) und Reduktion von Littering;
- c) Food Waste Reduktionsmassnahmen;
- d) Ausschliessliche Berücksichtigung regionaler Produkte (Radius 25 km);
- e) Barrierefreie Infrastrukturen;
- f) CO₂-freie oder -kompensierte Veranstaltung.

² Die Stadt Zug stellt den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Checkliste für nachhaltige Veranstaltungen zur Verfügung.

4.5 Belegungstage und Belegungseinschränkungen

¹ Belegungstage für Veranstaltungen dauern grundsätzlich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Dabei erfolgt eine Unterscheidung zwischen;

- a) Veranstaltungstagen:
 - 1) Tage, an denen genehmigte Anlässe und Veranstaltungen auf dem dafür zur Verfügung gestellten öffentlichen Grund stattfinden.
 - 2) Tage, an denen der öffentliche Raum mittels Absperrung, Umleitung oder Material belegt ist.
- b) Auf- und Abbautagen:
 - 1) Tage, an denen die zur Durchführung von Veranstaltungen notwendigen Auf- und Abbauarbeiten auf den zugewiesenen Flächen ausgeführt werden.
 - 2) Tage, an denen die zugewiesenen Flächen als Installationsfläche für Veranstaltungen dienen, die nicht auf diesem Areal stattfinden.

² Belegungseinschränkungen an Wochenenden für Veranstaltungen:

- a) Als Wochenend-Belegung gelten die Wochentage Freitag, Samstag und Sonntag – auch wenn nur einer dieser Tage genutzt wird.
- b) Veranstaltungsplätze im Einflussbereich einer betroffenen Nachbarschaft dürfen maximal an drei aneinander folgenden Wochenenden mit Anlässen belegt werden, die länger als bis 22.00 Uhr dauern.
- c) Nach drei aneinander folgenden belegten Wochenenden mit Anlässen, die länger als bis 22.00 Uhr dauern, haben zwei Wochenenden ohne Belegung zu folgen.
- d) Bei Belegungseinschränkungen prüft die Bewilligungsbehörde zusammen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Nutzung eines alternativen Veranstaltungsplatzes.

³ Belegungseinschränkungen für Standaktionen:

- a) Standaktionen werden pro Organisation maximal einmal pro Monat bewilligt.
- b) Ausgenommen von dieser Belegungseinschränkung sind Standaktionen von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskomitees.

4.6 Sachschäden/Reinigung

¹ Der benützte öffentliche Grund und dessen unmittelbare Umgebung sind gereinigt und unbeschädigt zu verlassen. Reparaturen, Wiederherstellungsmassnahmen und Nachreinigungen werden durch die Stadt Zug nach Aufwand verrechnet.

² Die Bewilligungsbehörde kann angrenzend an den Veranstaltungsperimeter einen Litteringperimeter festlegen, dessen Reinigung in der Verantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters liegt.

³ Grünflächen und Rabatten dürfen nicht befahren oder belegt werden. Ausnahmen können durch die Stadt Zug mit entsprechenden Auflagen zum Schutz der Anlagen bewilligt werden.

4.7 Platzübergabe/-rücknahme

¹ Die Übergabe und Rücknahme der öffentlichen Anlagen, Strassen und Plätze wird durch die Abteilung Sicherheit und Verkehr oder weitere zuständige Stellen der Stadt Zug koordiniert und durchgeführt. Der jeweilige Zustand der Anlage wird durch die Bewilligungsbehörde protokolliert.

Zug, 3. September 2024

Stadtrat von Zug:

André Wicki
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber